



Dresdner Nachrichten



Julius Buntler, Dresden, Wallstr. 15,
empfiehlt in grösster Auswahl:
**Eiserne Oefen und Herde, Haus-, Küchen- und Land-
wirthschafts-Geräthe.**

41. Jahrgang.

Dresden, 1896.

Tapeten.
Gustav Hitzschold, Moritzstrasse 14.
Tapeten.

Zacherlin
Diese staunens-
werth wirkende
Insekten-Vertilgungs-
Spezialität ist in
Flaschen überall zu
haben, wo Zacherlin-
Plakate ausgehängt
sind.

Glaswaaren
jeder Art aus den bedeutendsten Glashütten des In- und
Auslandes, empfohlen in reichhaltiger Auswahl
Wilh. Rühl & Sohn, Kgl. Hoflieferanten,
Neumarkt II. Fernsprechstelle 1119.

Solide, elegante deutsche und englische Tuchwaaren
empfiehlt in grossartigster Auswahl billigst **C. H. Hesse, 20 Marienstrasse 20, Ecke Margarethenstrasse (3 Raben).**

Nr. 218. Spiegel: Zwangsorganisation des Handwerks. Dolmetscher, Dresdner Schulen, Rückkehr der Ferien- | **Ruthmüßliche Bitterung:** | **Sonnabend, 8. August.**
kolonisten, Gerichtsverhandlungen, Arnold's Kanthalon. | Reizung zu Regen.

Für die Bade- und Reisesaison.

Die geehrten Leser der „Dresdner Nachrichten“ in Dresden, welche unser Blatt durch die **hiesige Geschäftsstelle** beziehen und dieselbe nach dem **Sommer-Aufenthaltsorte** nachsenden zu haben wünschen, sollen der unterzeichneten Geschäftsstelle darüber Mitteilung zugehen lassen **Ueberweisung** des Zustellens durch die Kaiserliche Post. Dem Ueberweisungsantrage ist deutsche Namens-, Orts- und Wohnungsangabe beizufügen, auch ist die erforderliche Ueberweisungsgebühr (im ersten Monat des Bezugsjahres 60 Pfg., im zweiten Monat 40 Pfg. und im dritten Monat 20 Pfg.) nebst etwa noch zu entrichtender Bezugsgebühr vor der Abreise an uns einzuschicken. Die werthen auswärtigen Bezahler (Post-Abonnenten) hingegen wollen sich in gleicher Angelegenheit nur an das **Postamt ihres Wohnortes** wenden, bei welchem ihr laufendes Abonnement erfolgt ist. Ueberweisungen innerhalb des deutschen Reichsgebietes werden seitens der Postämter gegen eine Gebühr von 50 Pfg., im Verkehr mit Oesterreich und fremden Ländern gegen eine solche von 1 Mark ausgeführt.

Für die auf Reisen befindlichen Leser unseres Blattes, welche ihren Aufenthalt und somit ihre Adresse häufig wechseln, bringen wir unser **Reise-Abonnement** in geeigneter Erinnerung, durch welches ihnen nach jedem Aufenthaltsort unser Blatt alljährlich von unserer Geschäftsstelle direkt durch Kreuzband (bis 50 gr Gewicht — ca. 3 Bogen) bis in die Wohnung zugestellt wird. Der Bezugspreis eines Reise-Abonnements (einschl. der Versandkosten) beträgt **monatlich 2 Mark 40 Pfg.** für Sendungen im Deutschen Reich mit Einschluß sämtlicher **Bade- und Kurorte Oesterreichs**; 3 Mk. nach den Ländern im Weltpostverein.

Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten“.

Politisches.

Die vom „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Motive zu der Vorlage über die Zwangsorganisation des Handwerks geben zunächst eine kurze historische Uebersicht über die seit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gemachten Versuche, dem Handwerk mit Hilfe gesetzgeberischer Massnahmen wieder einen „goldenen Boden“ zu geben. Nachdem wird mitgeteilt, daß gegenwärtig in Preussen rund 8000 Innungen bestehen. Hieraus sei zu erkennen, daß die alte Tradition der Zusammengehörigkeit der Berufsangehörigen noch für weite Kreise des Handwerkerstandes von Bedeutung sei und daß auch die vom Gesetzgeber für einen solchen Zusammenschluß dargebotene Form der Innung als eine geeignete angesehen werden müsse. Im Anschluß an diese allgemeine Feststellung grundsätzlicher Natur sucht dann die Begründung die Notwendigkeit der Zwangsinnung an Stelle der bisher geltenden fakultativen Innung durch folgende Argumentation zu erweisen. In den heiligen Schichten des Handwerkerstandes sei der Gemeinsinn augenscheinlich nicht lebendig genug, um den Widerwillen gegen die Unterordnung des unmittelbaren eigenen Vorteils unter die Interessen der Gesamtheit mit dauerndem Erfolg bekämpfen zu können. Den fakultativen Innungen sei es daher nicht gelungen, den größeren Theil der Handwerker in sich zu vereinen. Nur etwa ein Zehntel sämtlicher Handwerker ist nach dem vorhandenen statistischen Material den Innungen beigetreten. Dementsprechend haben die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Auch da, wo weitere Kreise des Handwerks ihnen beigetreten sind, haben sie ihre volle Wirksamkeit nicht entfalten können, weil sie in ihrer gegenwärtigen Organisation des sicheren Bestandes ermangeln, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblick unbenommen ist, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der Innung durch den Austritt zu entziehen. Dieser Entwicklungsgang hätte nach der Meinung der mancherseits Kreise, der die „Pres. Stg.“ allen voran entsprechenden Ausdruck giebt, dazu führen müssen, daß die ganze Einrichtung der Innung als verfehlter Gedanke von der Regierung aufgegeben worden wäre. In Wirklichkeit ist aber die logische Folgerung aus den geschichtlichen Verhältnissen die Einführung der Zwangsinnung, die denn auch von den Motiven klar und klar gezogen wird in dem Sinne, daß jede Organisation des Handwerks so lange des rechten Erfolges entbehren müsse, als sie auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt sei. Aus dieser Erwägung heraus ist die jetzige Vorlage ausgearbeitet worden, deren Bestimmung nach der Begründung eine dreifache ist: 1. die gleichzeitig herbeizuführende gesetzliche Neuregelung des Lehrlingswesens auszugestalten und durchzuführen; 2. die übrigen Interessen des Handwerkerstandes wahrzunehmen, insbesondere auf seine allmähliche Erhebung zu genossenschaftlicher Thätigkeit hinzuwirken, und 3. eine Ständevertretung gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung darzustellen.

vertretenen Handwerke beschränkt. Es bedarf daher für die Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks auch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere Bezirke nach Analogie der Handels- und Landwirtschaftskammern. Dieses Organ soll die Handwerkskammer sein. Die Handwerkskammer wird einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen aller in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden eingehenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungskörper der Angelegenheiten zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und zu überwachen, die endliche solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der einzelnen Innungen und Handwerksausschüsse nicht ausreichen.

Die Erweiterung des Einflusses der Gesellenvertretung wird mit dem Innere begründet, daß die neue Organisation nur dann die ihr zugehörige Bedeutung gewinnen könne, wenn sie den Gesellen eine den gegenwärtigen Verhältnissen des Gesellenstandes entsprechende Stellung anweise. Ueber Innungsverbände wird gesagt, daß die Bildung solcher der Zwangsinnungen sowohl wie der freien Innungen auch fernerhin gestattet sein soll, jedoch darf ein derartiger Zusammenschluß nur eine Berufsangehörigkeit im engeren Sinne darstellen. Es sollten sich daher nur Innungen gleicher und verwandter Gewerbe zu solchen Verbänden vereinigen dürfen. Auch bleiben die Innungsverbände, soweit es sich um Aufgaben handelt, die dem einen oder anderen Organ der Zwangsorganisation überwiegen werden, auf eine beratende und beratungsfähige Thätigkeit beschränkt, dagegen wird ihnen die Befugnis, Handlungen einzurichten, zu unterstützen, Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsnachweises zu treffen und Hilfsstellen für die Mitglieder und ihre Angehörigen zu errichten und zu verwalten, belassen.

Zu dem Kapitel Lehrlingswesen wird ausgeführt, daß die Vorschriften über die Befugnis zum Halten und zur Anstellung von Lehrlingen und die zulässige Zahl der Lehrlinge nur dann mit Erfolg durchzuführen sind, wenn Personen, welche diesen Vorschriften gegenüber Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden können. Soweit es sich um Handwerkslehrlinge handelt, wird es als eine natürliche Aufgabe der Innungen und der Handwerksausschüsse bezeichnet, nöthigenfalls für die Unterbringung der entlassenen Lehrlinge bei einem anderen Lehrherrn Sorge zu tragen. Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes die Lehrlinge vollendet haben, wird das Recht zur Anstellung von Lehrlingen zugebilligt, wenn sie 21 Jahre alt sind und eine 2jährige Lehrlingszeit hinter sich haben. Einen Aufschub über die vorangeführte Tageweise dieser Bestimmung, die einfach als „angemessen“ erklärt wird, geben die mitgetheilten statistischen Daten, auf Grund deren anzunehmen ist, daß etwa 85 Prozent der Meister, also weitaus die meisten Gewerbebetreibenden, das Recht zur Anstellung von Lehrlingen besitzen würden, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Von der Gesellenvertretung als Abhilfsmittel der Lehrzeit wird berichtet die Begründung folgende für die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge.

Eine obligatorische Meisterprüfung als Korrelat der Gesellenprüfung ist nicht vorgeschrieben worden. Dagegen erkennt die Begründung an, daß weite Kreise des Handwerkerstandes, namentlich diejenigen der Baugewerbe, großen Werth darauf legen, den alten Meistertitel dadurch wieder zu Ehren zu bringen, daß seine Führung nur solchen Handwerkern gestattet wird, welche nach Zurücklegung der Lehr- und Gesellenzeit eine förmliche Meisterprüfung bestanden haben. Die dem im Hinblick auf die Tradition des Handwerks erklärlichen Wunsche könne eine „gewisse Berechtigung“ nicht abgesprochen werden. Seine Erfüllung würde in Verbindung mit der Wiederherstellung einer festen Organisation des Handwerks dazu beitragen, das Ständebewußtsein zu kräftigen und einen soliden Geschäftsbetrieb zu befördern; sie liege insofern auch im Interesse des Publikums, als dadurch ein Mittel gegeben werde, diejenigen Handwerker, welche ihre Thätigkeit durch einen förmlichen Nachweis dargehen haben, auch äußerlich für Jedermann kenntlich zu machen. Man kann aus diesen Ausführungen immerhin ein latentes Wohlwollen für den Lehrlingsnachweis herausempfinden. Den gleichen Eindruck gewinnt man, wenn man diejenigen Stellen der Begründung liest, in denen die Forderung des Befähigungsnachweises abgelehnt wird. Die Regierung vermag, heißt es, nicht der namentlich von dem organisierten Handwerk unterstellten Forderung der Wiedereröffnung des Befähigungsnachweises als der allgemeinen Voraussetzung für den Beginn des handwerkemässigen Betriebes zu entsprechen, da sie sich weder von der Zweckmäßigkeit noch von der Durchführbarkeit dieser Vorlage überzeugen kann. Die in der Sache liegenden großen Schwierigkeiten, welche bei den Aufgaben des vorliegenden Entwurfes zu überwinden sind, würden übrigens auch bei einer gegenwärtigen Auffassung bringend davon absehen, eine die Interessen des Handwerks so tief berührende und selbst in den Kreisen der Beteiligten strittige Frage gleichzeitig mit der vorgezeichneten Organisation zur Erledigung bringen zu wollen. Das ist jedenfalls eine sehr vorsichtige Stellungnahme, wodurch sich die Regierung gegenüber späteren Möglichkeiten nach keiner Richtung die Hände gebunden hat.

Die Begründung geht auch auf die Bedenken ein, die gegen die Durchführbarkeit einer Zwangsorganisation des Handwerks erhoben worden sind, und greift als die hauptsächlichsten folgende zwei heraus: 1. die Unmöglichkeit der Abgrenzung des Handwerksbetriebes gegen andere Gewerbebetriebe und 2. die Schwierigkeiten, welche sich aus der förmlichen Feststellung des Handwerks ergeben. Der erste Einwurf stützt sich darauf, daß es bisher nicht gelungen sei, eine für die Gesetzgebung brauchbare Begriffsbestimmung für das Handwerk aufzufinden, und daß es deshalb für die bei der Durchführung in zahlreichen Fällen nöthig werdenden Entscheidungen, ob ein bestimmter Gewerbebetrieb in das Bereich der Organisation falle, an einer sicheren Unterlage fehlen würde. Die Bedeutung dieses Einwurfs wird jedoch dadurch beseitigt, daß in der Praxis derartige Konfliktsfälle nur sehr selten vorkommen. Auch der zweite Einwurf wird in seiner Allgemeinheit durch den Hinweis auf die gescheiterten statistischen Erhebungen entkräftet. Im einzelnen praktischen Bedürfnisfall aber sei es unbedenklich, zu dem Ausnahmefälle der Bildung von Innungen für benachbarte Handwerke zu greifen.

Die wesentliche Bedeutung der geplanten Organisation erblickt die Begründung darin, daß mit ihr dem Handwerk stand ein fester Boden gewonnen wird, auf welchem er den Kampf gegen die Misstände seiner Lage, an welchen er gegenwärtig krankt, mit vereinten Kräften aufnehmen kann. Von dem an den Bestand und die Thätigkeit der Innung anknüpfenden genossenschaftlichen Leben dürfte erhofft werden, daß es in erheblich höherem Grade, als dies bisher der Fall war, bei dem Handwerker die Begehrtheit und die Fähigkeit zur Begründung und richtigen Ausnutzung von Wirtschaftsgenossenschaften befördern und allmählich dahin führen wird, daß die Innung durch die Zusammenfassung der finanziellen Mittel und der persönlichen Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder wirtschaftlich hinterher erstarkt, um nicht nur die ersten Schwierigkeiten bei der Bildung von Genossenschaften überwinden zu helfen, sondern auch eine rationelle Leitung der entstandenen Genossenschaften zu gewährleisten.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 7. August.

Berlin. Das Befinden des Kaisers ist befriedigend. Der Kaiser unternahm gestern und heute Spaziergänge im Schloßpark zu Wilhelmshöhe. — Die hiesige brasilianische Gesandtschaft ist offiziell von ihrer Regierung beauftragt worden, daß England die Suezkanalfrage Brasilien über die Insel Trinidad anerkannt hat. — Das Direktorium der Reichsbank hat den Bankanstalten die Antwort mitgeteilt, die es auf die Anfrage von Landwirthen wegen der Beleihung von Getreide durch die Reichsbank hat ergehen lassen. Darnach ist die Reichsbank bereit, die auf den Gütern lagernden Getreide zu beleihen, sofern denjenigen Anforderungen Genüge geleistet wird, welche die Reichsbank bezüglich der Begründung und Erhaltung eines rechtswirksamen Pfandbesitzes sowie hinsichtlich der Revision und Konfiskation von Pfandobjekten zu stellen verpflichtet ist. In letzterer Beziehung wird verlangt, daß sich auf dem Gute geeignete trockene und luftige Stellen vorfinden, die eine völlig abgeleitete Lagerung und eine angemessene Bearbeitung des Getreides ermöglichen. — Von der in einem Leipziger Blatte getriebenen unmittelbar bevorstehenden Demission des Reichsanwalters ist in hiesigen Regierungskreisen nichts bekannt. — Der Reichskommissar für die Pariser Weltausstellung, Geh. Rath Dr. Richter, äußerte sich in einem Interview höchst befriedigt über die Art des Entgegenkommens der französischen Behörden. Die Befürchtung, daß die Pariser Bevölkerung oder auch nur ein geringer Theil derselben nicht in gleicher Weise wie die offiziellen Bejohlungen Frankreichs die Pflichten der Gastfreundschaft erfüllen könnten und daß die deutschen Aussteller irgendwelchen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein könnten, erklärte Geh. Rath Richter für absolut unbegründet. Er meint, daß die gebildete Stellung, die die deutsche Industrie sich in Chicago zu erwerben wolle, vielleicht eine Einbuße erleiden könnte, wenn Deutschland jetzt der Pariser Ausstellung fernbliebe. In Paris wird übrigens das System der Kollektivausstellung zur Anwendung kommen, d. h. die Ausstellung wird nicht wie bisher nach den verschiedenen Ländern, sondern nach den verschiedenen Industriegruppen eingetheilt sein. In einer jeden solchen Kollektivgruppe werden die Erzeugnisse aller Länder nebeneinander vertreten sein und so Gelegenheit zu unmittelbarem Vergleich bieten. Es werden im Ganzen 5 Preise vertheilt: 1. Preis: Grand Prix, 2. Preis: Goldene Medaille, 3. Preis: Silberne Medaille, 4. Preis: Bronzefarbene Medaille, 5. Preis: Ehrenvolle Erwähnung, doch werden die Preise nur Diplome ausgestellt. Nach den von der Ausstellungskommission getroffenen Bestimmungen partizipieren alle Aussteller an einer Kollektivgruppe, die einen Preis erhält, an diesem Preise dadurch, daß jeder Aussteller ein Diplom erhält, welches besagt, daß er in einer prämiirten Gruppe ausgestellt habe. Geh. Rath Richter hofft insbesondere, daß das deutsche Kunstgewerbe und die deutsche Kunst recht imponant in Paris vertreten sein werden, doch werden nur solche Bilder zugelassen, die nach dem Jahre 1889 gemalt sind.

Berlin. Präsident Cleveland hat den amerikanischen Botschafter Uhl beauftragt, dem Kaiser Cleveland's Beileid und Anteilnahme an dem Verluste, welchen die deutsche Marine durch den Untergang des „Itiria“ erlitten hat, auszudrücken. — Die Schaufstellung des Gehekanes im Passage-Banoptikum ist vollständig verboten worden.

Wesel. Nach der kirchlichen Feier wurden die Kaiserin und Prinz Heinrich nach dem Rathhausgasse geleitet, wo der Bürgermeister die Fokale der Riechblätter und Ballonen zum Ehrenfest überreichte. Prinz Heinrich erwiderte auf die Ansprache des Bürgermeisters und trank im Namen des Kaisers auf das Wohl Wesels. Der Bürgermeister brachte sodann ein Hoch auf den Kaiser und die Kaiserin aus. Nachdem erfolgte die Abreise nach Ruhrort.

Ruhrort. Die Landung der Kaiserin und des Prinzen Heinrich erfolgte gegen halb 3 Uhr. Die Herrschaften begaben sich durch die prächtig geschmückte Zeltstraße nach dem Denkmalsplatz, von der zahlreichen Volksmenge mit begeistertem Jubel begrüßt. Die Ehrenporte, welche der kaiserliche Wagenszug passirte, stellte eine Nachbildung der Burg Adolph's II. von Cleve dar. Bei der Enthüllungsfest hielt Amtsgerichtsrath Cuy die Festrede. Auf ein Zeichen des Prinzen Heinrich fiel die Hülle, welche die Sculpturen des stattlichen Obeliskens verdeckt hatte. Es sind vornehmlich die erhabenen Figuren Kaiser Wilhelm's I. und des Fürsten Bismarck, welche der Darstellung auf dem Gemälde von A. v. Werner „Die Kaiserproklamation“ nachgebildet sind. Nach der Enthüllung hielt der Bürgermeister eine Ansprache, die mit einem Hoch auf den Kaiser und die Kaiserin schloß. Nachdem erfolgte eine Dampferfahrt durch den Auenhafen, durch den Südb., den Nord- und den Kaiserhafen. Beim Auslaufen aus dem Hafen gaben alle Schiffe, welche festlich besetzt in Parade auf dem Rhein aufgefahren waren, Salut ab.

Ruhrort. Die Kaiserin und Prinz Heinrich sind Abends 6 Uhr 30 Minuten unter begeisterten Kundgebungen nach Essen abgereist.

Essen. Die Kaiserin, Prinz Heinrich und das Gefolge trafen Abends 7 Uhr in der Villa Hügel ein. Zum Empfang waren Geheimrath Krupp nebst Gemahlin und Admiral Hollmann anwesend. Die Bionierwiese spielte die Volksmenge und das Brausen. Darauf folgte die Fahrt nach dem Schloße, woselbst die Kaiserininsandarte begehrt wurde und Galatazet zu 27 Gebeten stattfand.

Greiz. Ein Raubmordversuch ist an der Straße von Rathschau nach Greiz verübt worden. Das Opfer desselben ist der Agent Wüller geworden, welcher tödtlich verwundet und ausgeraubt wurde.

Friedrich & Glöckner
Schnellhaken - Farben,
Lacke, - Firnisse
Spezialfabrik
Bismarckstr. 27 in Dresden u. Leipzig